



Verordnung

1. Herdebucheinteilung

Vergabe der Bezeichnung Rätisches Grauvieh (Rät. Grauvieh RGS).

Damit Kühe und Stiere die Bezeichnung Rät. Grauvieh RGS erhalten, müssen beide Eltern-Tiere den Status Rätisches Grauvieh Schweiz-Abstammung haben. (Ausnahme Nachkommen von Tieren, die spätestens 1997 im Herdebuch der GdG geführt wurden). Die Kühe und Stiere müssen mit einem genügenden Resultat durch die Experten linear beurteilt sein und dem Rassenstandard entsprechen. Seit dem 01.01.2016 wird bei den Kühen die Kreuzbeinhöhe gemessen. Diese ist im Durchschnitt 3 cm grösser als die Widerristhöhe.

- Kühe unter 36 Mt. müssen mindestens 113 cm, max. 126 cm Kreuzbeinhöhe haben.
- Kühe über 36 Mt. mindestens 113 cm, max. 131 cm Kreuzbeinhöhe
- Stiere ab 8 Monaten erhalten die Bezeichnung Rät. Grauvieh RGS, wenn sie (negativ/trägerfrei) getestet und mit einem genügenden Resultat beurteilt sind.
- Stiere sollen im Alter von 24 - 36 Monaten ein zweites Mal beurteilt werden und müssen dem Rassenstandard entsprechen.

Ein Stier wird anerkannt und zur Zucht zugelassen, wenn die Abstammung stimmt, der Neuropathie und Renale Dysplasie-Test trägerfrei ist und eine gültige Beurteilung vorhanden ist.

Die Zuchtzielkommission erhält die Kompetenz, eine eventuelle Blutauffrischung zu tätigen (was keine Importe beinhaltet).

Ausgeschlossen von der Bezeichnung Rätisches Grauvieh werden:

Grössenkontrolle:

- Weibliche Tiere, deren Kreuzbeinhöhe im Alter von über 36 Monaten mehr als 131 cm ist.
- Weibliche Tiere, deren Kreuzbeinhöhe im Alter von über 36 Monaten unter 113 cm ist.



- Tiere mit einem ungenügenden Ergebnis aus der linearen Beschreibung:**
- Kühe unter 36 Mt.: eine Position unter 60 Pkt. Gesamtpunktzahl unter 65 Pkt.
 - Kühe über 36 Mt.: die erstmals beurteilt werden, eine Position unter 70 Pkt. Gesamtpunktzahl unter 75 Pkt.
 - Männliche Tiere, deren Widerristhöhe im Alter von über 24 Monaten mehr als 134 cm beträgt.
 - Männliche Tiere, deren Widerristhöhe im Alter von über 24 Monaten weniger als 115 cm beträgt.
 - Männliche Tiere mit Zusatz- oder Afterzitzen
 - Männliche Tiere, die ein ungenügendes Resultat, keine Note unter 3, bei der linearen Beurteilung erhalten

Die Tiere bleiben im Herdebuch mit der Bezeichnung Grauvieh (AL).

Rekurse gegen Beurteilungen und Ausschlüsse sind nach Erhalt der schriftlichen Resultate innert 10 Tagen, schriftlich an die Zuchtleitung zu richten.

2. Lineare Beschreibung

Mit der Übernahme der Herdebuchführung durch BV wird ein mit anderen Rassen vergleichbares lineares Beschreibungssystem eingeführt. Bei den Kühen wird neu die Kreuzbeinhöhe gemessen und die Minimal- und Maximalmasse entsprechend angepasst.

Stiere müssen bevor sie zur Zucht eingesetzt werden einen negativen Neuropathie - und Renale Dysplasie Test ausweisen. Stiere müssen eine genügende lineare Beschreibung haben. Eine genügende Beurteilung enthält keine Note unter 3. Sie können im Alter ab acht Monaten linear beschrieben werden. Im Alter von 24 – 36 Monaten sollen sie ein zweites Mal linear beschrieben werden.

Kühe sollen, sobald sie das erste Mal abgekalbt haben, linear beschrieben werden, sind sie dabei unter 36 Mt. müssen sie mit über 36 Mt. noch einmal beurteilt werden.

3. Anforderungen für Stierenmütter

- Kühe über 36 Mt.: Kreuzbeinhöhe 116 -128 cm, keine Position unter 82 Pkt. Gesamtpunktzahl mindestens 88 Pkt.

Es besteht die Möglichkeit, innert 3 Monate nach der Abkalbung, mit schriftlichem Antrag an die Zuchtleitung, eine lineare Beurteilung zu beantragen.

Ob Kühe, die die Minimalanforderungen erfüllen, als Stierenmütter zugelassen werden, entscheiden die RGS - Experten.

Stierenmütter werden auf dem Abstammungsausweis mit einem "+“ bezeichnet.
(→ Rät. Grauvieh RGS +)

Angepasst an der Vorstandssitzung vom 06.02.2020